



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 05.09.2021

Jahrgang/Nummer L/62

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Sonderamtsblatt

31-5300.2

Vollzug der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen

vom 5. September 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 28 b Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Amtliche Bekanntmachung:

Das Landratsamt Kitzingen gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichten Inzidenzen den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten haben.

Die Werte der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen lagen am 03.09.2021 bei 42,5, am 04.09.2021 bei 46,9 und am 05.09.2021 bei 56,7.

Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 am 05.09.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Ab **Dienstag, den 7. September 2021**, gelten daher bis auf Weiteres die Regelungen der 14. BayIfSMV zur Inzidenzeinstufung über dem Schwellenwert von 35.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 der 14. BayIfSMV i. V. m. § 28 b Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus ab 7. September 2021 ergebenden Rechtsfolgen:

Nach § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV vom 1. September 2021 tritt die so genannte 3G-Regel breitflächig in Innenräumen in Kraft. Persönlichen Zugang in geschlossene Räume haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.

- Dies betrifft öffentliche und private Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktische Sportausbildung, Fitnessstudios, den Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Gastronomie, das Beherbergungswesen, die Hochschulen, Tagungen, Kongresse, Bibliotheken und Archive, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und die Erwachsenenbildung, zoologische und botanische Gärten, außerdem Freizeiteinrichtungen einschließlich Bäder, Therme, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffe, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerke, Freizeitparks, Indoorspielplätze, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, den touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbare Bereiche.
- Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,

Der Zugang zu diesen geschlossenen Räumen darf vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne

des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

- Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften müssen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen.
- Zum Handel und zu den oben nicht erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Wahllokalen und Eintragungsräumen, Gottesdiensten, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch § 3 der 14. BayIfSMV begründeten Zugangsbeschränkungen.
- Die 3-G-Regel findet keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen.

Hinweise für den Testnachweis

Es ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.

Getesteten Personen stehen gleich:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- Noch nicht eingeschulte Kinder.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen gilt auch in den Ferien und damit namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien für bayerische Schülerinnen und Schüler.

Erläuterungen

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, treten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 14. BayIfSMV ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der 14. BayIfSMV).

Kitzingen, 05.09.2021

Tamara Bischof
Landrätin